

über das der Beschuldigte aussagen kann. Die in der Beschuldigtenvernehmung verwendeten Teile scheiden aus dem für die Beweisführung zur Täterschaft des Beschuldigten verfügbaren Tatwissen aus!

4. Die Planung der Beschuldigtenvernehmung muß weiterhin darauf gerichtet sein, andere Quellen für das vom Beschuldigten offenbarte oder zu offenbarende Tatwissen auszuschließen!

Solche anderen Quellen für den Erwerb von Kenntnissen des Beschuldigten, die in der Vernehmung als Tatwissen ausgesagt wurden oder erscheinen, können sein

- Mitteilungen anderer Personen, die auf Grund eigener Erfahrungen über die spezifischen Details verfügen, die im konkreten Ermittlungsverfahren Tatwissen darstellen, z. B. weil sie Täter sind
- Verarbeitung von Kenntnissen aus entsprechenden Veröffentlichungen in Massenmedien, in belletristischer Literatur, in der einschlägigen Fachliteratur oder in sonstigen Publikationen
- Verwendung spezifischen Sachwissens, das aus früheren Straftaten resultiert, die jetzt nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind oder das durch die Beteiligung an vorangegangenen Untersuchungshandlungen in der gleichen Sache erworben wurde.

Sämtliche Hinweise dieser Art sind in der Vorbereitung der einzelnen Vernehmung zu beachten, und ihre Klärung ist in den Vernehmungsplan aufzunehmen.

5. Die Vernehmungsplanung hat die Voraussetzung für eine qualifizierte Dokumentierung des Verlaufs und des Inhalts der Beschuldigtenvernehmung zu sichern!

Die qualitätsgerechte Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung ist eine wichtige Bedingungen für die Realisierung einer von der Offenbarung von Tatwissen in der Beschuldigtenvernehmung ausgehenden Beweisführung. Es kommt auf äußerste Genauigkeit an, sowohl in bezug auf die Einzelheiten der